Einwohnergemeindeversammlung Ochlenberg

Protokoll

Datum / Zeit: Freitag, 18. Oktober 2024, 20:00 Uhr

Ort: Turnhalle Schulhaus Neuhaus, 3367 Ochlenberg

Bemerkungen:

Anwesende	Vorsitz	[redacted], Gemeindepräsidentin	
	Protokollführerin	[redacted], Gemeindeschreiberin	
	Anwesende	90	Personen (inkl. 7 Mitglieder des Gemeinderates)
	Stimmberechtigte	21.37	%
	Total Stimm-berechtigte	421	Personen
	Anwesende, **nicht** Stimmberechtigt	Personen aus Oschwand politisch Seeberg, [redacted]	
	Presse, **nicht** Stimmberechtigt	[redacted], Unter Emmentaler (UE)	
	Entschuldigt	[redacted]	
	Einladung	[redacted], Finance Publique, Vertreter der Gemeinde Seeberg, Vertreter des Amtes für Wasser und Abfall	

Die Gemeindepräsidentin begrüsst die Stimmberechtigen der Einwohnergemeindeversammlung, [redacted] Vertreter der Zeitung Unter Emmentaler, Vertreter der Einwohnergemeinde Seeberg, [redacted] der Finance Publique, die Kommissionsmitglieder der WV Ochlenberg, die Nichtstimmberechtigten Personen aus der politischen Gemeinde Seeberg sowie die Vertreterinnen der Gemeindeverwaltung.

Geschäfte

1	**Wasserversorgung Ochlenberg - Realisierung Projekt** Gründung der öffentlichen Wasserversorgung Ochlenberg per 01.01.2025 und Genehmigung des Wasserversorgungsreglements Ochlenberg – Kauf Quelle Baschiloch – Genehmigung und Kenntnisnahme	A	12.4
2	**Gemeindeversammlungen 2024 / GV** Informationen	A	1.300
3	**Gemeindeversammlungen 2024 / GV** Verschiedenes	A	1.300
4	**Gemeindeversammlungen 2024 / GV** Protokollauflage und -genehmigung nach Artikel 64 OgR	A	1.300

Verhandlungen

Die Traktandenliste wird von der Vorsitzenden verlesen und lautet wie folgt:

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ochlenberg

Freitag, 18. Oktober 2024, 20:00 Uhr, Turnhalle Schulhaus Neuhaus, 3367 Ochlenberg

Traktanden

1. Gründung der öffentlichen Wasserversorgung Ochlenberg per 01.01.2025 und Genehmigung des Wasserversorgungsreglements Ochlenberg – Kauf Quelle Baschiloch – Genehmigung und Kenntnisnahme

2. Informationen

3. Verschiedenes

4. Protokollauflage und -genehmigung nach Artikel 64 OgR

Gegen Versammlungsbeschlüsse und gegen Erlasse der Gemeinde kann gemäss Art. 60ff VRPG innert 30 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau in Wangen an der Aare Beschwerde geführt werden. Zuständigkeits- und Verfahrensfehler sind an der Gemeindeversammlung sofort zu rügen (Rügepflicht gemäss Art. 49a GG).

Alle stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

3367 Ochlenberg, 12. September 2024 Gemeinderat Ochlenberg

Die Präsidentin fragt die Versammlung an, ob die Traktandenliste wie vorgestellt, behandelt werden kann. Diese Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Insgesamt werden 90 Personen als **stimmberechtigt** anerkannt.

Als **Stimmenzähler** werden von der Vorsitzenden vorgeschlagen und ohne Erweiterungen des Vorschlags einstimmig offen gewählt:

- [redacted]

A-Geschäfte

1.	**Wasserversorgung Ochlenberg - Realisierung Projekt Gründung der öffentlichen Wasserversorgung Ochlenberg per 01.01.2025 und Genehmigung des Wasserversorgungsreglements Ochlenberg – Kauf Quelle Baschiloch – Genehmigung und Kenntnisnahme**	**12.4**

Dieses Traktandum wird erläutert von [redacted]

Das Wort wird [redacted] erteilt.

Ausgangslage
Die Gemeinde Ochlenberg verfügt heute über keine gemeindeeigene Wasserversorgung. Die zahlreichen Einzelhöfe und Streusiedlungen verfügen vorwiegend über private Quellwasserversorgungen. Es sind drei Wasserversorgungen vorhanden, welche unabhängig voneinander in den jeweiligen Versorgungsperimetern etwas grössere Gebiete versorgen und über umfangreichere Trinkwasserinfrastrukturen verfügen, mit welchem sie sinngemäss einer öffentlichen WV Trink-, Brauch und Löschwasser zu Verfügung stellen.

Der Gemeinderat Ochlenberg wurde im Jahr 2016 aufgefordert eine generelle Wasserplanung (GWP) durchzuführen. Die Firma [redacted] hat die Grundlagen zur GWP erarbeitet, welche an der Informationsveranstaltung vom 6. Mai 2019 den bestehenden Wasserversorgungen erläutert wurden. Mit Beschluss des Gemeinderates wurde aufgrund der Informationsveranstaltung eine nichtständige Kommission aus Vertretern der bisherigen Wasserversorgungen, Vertretern des Gemeinderates und der Verwaltung eingesetzt. In den letzten Jahren wurde dieses Projekt von Vertretern des Amtes für Wasser und Abfall sowie durch das [redacted] begleitet.

Im Jahr 2023 wurde die generelle Wasserplanung (GWP) durch das Amt für Wasser und Abfall genehmigt. Ende Jahr 2023 wurde bekannt, dass die Käserei Oschwand im Sommer 2024 geschlossen wird und das Gebäude in den nächsten Monaten verkauft werden soll. Künftig wird die Milch direkt an die Käserei Gondiswil geliefert. Die Käsereigenossenschaft hat für das Gebiet Oschwand und Juchten eine private Wasserversorgung mit öffentlichem Charakter geführt. Die Gemeinde Ochlenberg hat bisher noch keine öffentliche Wasserversorgung. Mit der Schliessung der Käserei ist eine öffentliche Wasserversorgung zu gründen und diese öffentliche Aufgabe zu übernehmen. An der Informationsveranstaltung vom 20. August 2024 wurden die Züge des Reglements der öffentlichen Wasserversorgung sowie über die Tarife im Detail informiert.

Sachverhalt

Grundsätzliches einer öffentlichen Wasserversorgung
Die Wasserversorgung ist eine Gemeindeaufgabe. Die Aufgabe kann jedoch an einen Dritten delegiert und ausgelagert werden. Diese Aufgabe kann in einem Gemeindeverband organisiert sein oder durch eine privatrechtliche Organisation ausgeführt werden (z.B. AG, Genossenschaft usw.). Die Organisationsform definiert nicht, ob es sich um eine öffentliche Wasserversorgung handelt. Die Bauzonen sind durch die Gemeinden, mit Strom, Wasser, Abwasser, Strassen usw., zu erschliessen. Nebst den Bauzonen müssen auch geschlossene Siedlungsgebiete (Landwirtschaftszone) erschlossen werden. Als geschlossene Siedlungsgebiete werden 5 ständig bewohnte Liegenschaften im Umkreis von 100m definiert. Das ist die Bedeutung einer öffentlichen Wasserversorgung. Wenn Bauzonen und geschlossene Siedlungsgebiete mit Wasser versorgt werden, tragen diese den Charakter einer öffentlichen Wasserversorgung. Dies gilt für den Löschschutz und das Trinkwasser.

Warum ist das wichtig?
Einzelhöfe sind keine öffentlichen Wasserversorgungen. Jedoch gibt es auch dort Vorschriften aus dem Lebensmittelschutzgesetz. Vor allem im Bereich Wasserqualität werden auch bei den privaten Versorgungen Vorschriften erlassen.

Wenn die Gemeinde diese Aufgabe abgeben möchte, dann muss die Gemeinde den Auftrag im Gebiet erteilen. Dies erfolgt über einen Vertrag und die Aufgabenübertragung ist in einem Übertragungsreglement zu regeln.
Minimalanforderungen an die öffentliche Wasserversorgung
Der Kanton ist die Aufsichtsbehörde der öffentlichen Wasserversorgungen. Das Amt für Wasser und Abfall überprüft, ob die Wasserversorgungen die gesetzlichen Grundlagen umsetzen z.B. das Wasserversorgungsgesetz (WVG) und die Wasserversorgungsverordnung (WVV).

- Versorgungssicherheit (mind. zwei Standbeine)
- Der Brunnenmeister muss zwingen die Minimalausbildungen absolviert haben.
- Erstellen einer GWP
- Finanzierung

Ausserdem werden die Kosten für die Bereinigung der Massnahmen durch die drei Wasserversorgungen vorgestellt. Wie aus den Aufstellung ersichtlich werden die wenigen Personen, diese hohen Kosten nicht tragen können. Aus diesem Grund wurde mit der GWP ein neues und gesamtumfassendes Konzept erstellt.

Massnahmen	Kosten
WV Spych	**Investitionskosten** CHF 1’162’000.00 – CHF 1’212’000.00 **Jahreskosten** CHF 60’000.00 – 65’000.00
WV Sulzberg	**Investitionskosten** CHF 506’000.00 **Jahreskosten** CHF 20’000.00 – 25’000.00
WV Oschwand	**Investitionskosten** Rund CHF 1’222’000.00 (Kosten für Versorgungssicherheit 2 Standbein nicht eingerechnet) **Jahreskosten** CHF 58’000.00 – 65’000.00

Das Wort wird [redacted] erteilt.

Technische Konzept der neuen öffentlichen Wasserversorgung

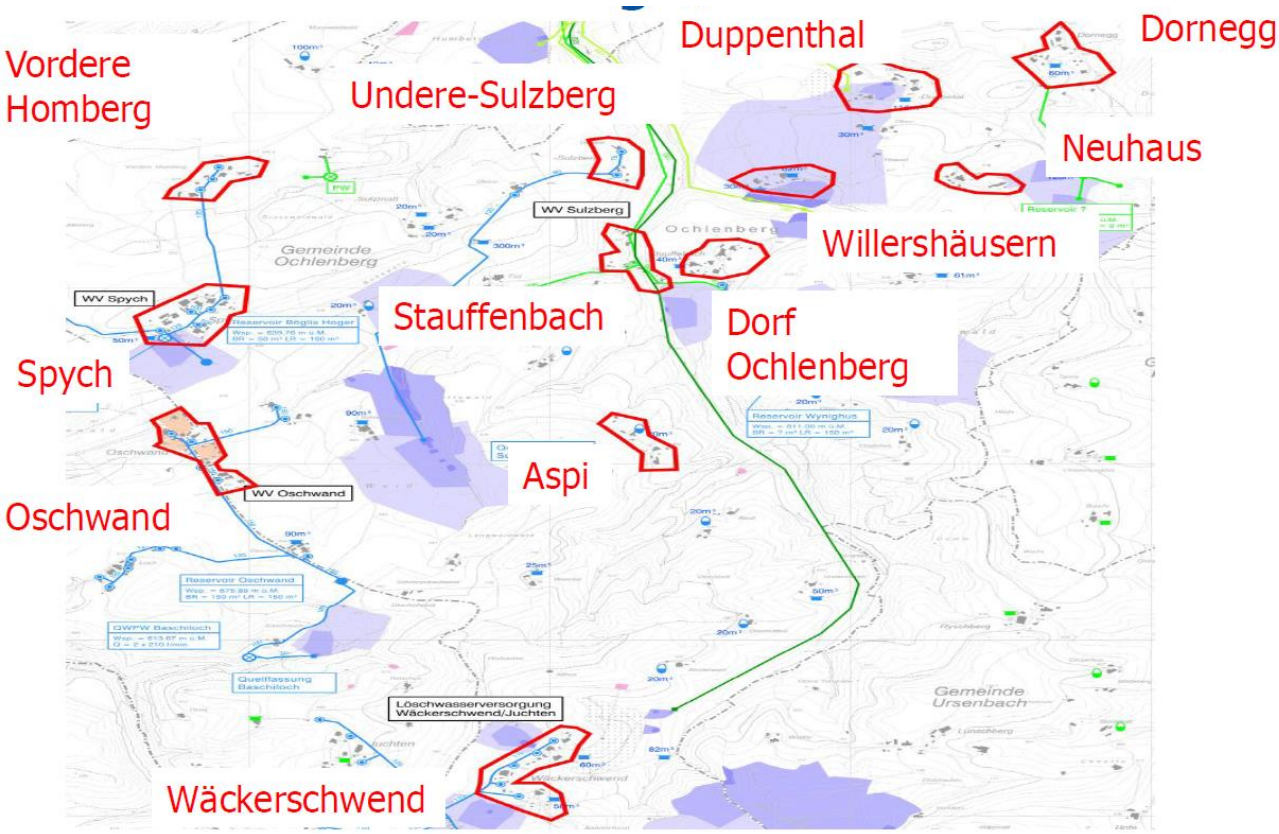

Im ersten Schritt wurden im technischen Konzept die erschliessungspflichtigen Gebiete definiert. Dabei handelt es sich um die Gebiete Spych, Oschwand, Wäckerschwend, Stauffenbach, Aspi, Dorf Ochlenberg, Sulzberg, Duppenthal, Willershäusern, Neuhaus und Dornegg. Die drei bisherigen Wasserversorgungen Spych, Oschwand und Sulzberg haben jeweils eigene Wasserversorgungsnetze und eigene Quellen. Die Wasserversorgung Oschwand geführt von der Käsereigenossenschaft Oschwand wird über die Quelle Baschiloch versorgt. Die WV Spych wird über die Quelle im Böglis Hoger versorgt und die WV Sulzberg wird über mehrere Quellfassungen im Schnerzenbach versorgt. In der Generellen Wasserplanung wurde der Ist-Zustand der drei Wasserversorgungen aufgenommen. Bei einem neuen Aufbau einer Wasserversorgung benötigt es eine Portion Mut und es muss eine Verzichtsplanung erstellt werden. Das bedeutet, dass im Konzept die Quellen der WV Spych (Böglis Hoger) und Sulzberg (Schnerzenbach) kontinuierlich, für die Trinkwasserversorgung stillgelegt werden. Dies wird in Betracht gezogen, da die Schutzzonenplanung und die daraus resultierenden Zahlungen einen grossen Einfluss auf die Wasserversorgung und auch auf die landwirtschaftliche Nutzung hätten. Das Gemeindegebiet ist aufgrund der verschiedenen Wasserversorgungen bereits jetzt von einigen Schutzzonen betroffen. Diese sollen nur dort ausgeschieden werden, bei welchen die Quellen einen grossen Nutzen für die Wasserversorgungen haben.

Im ersten Schritt werden die drei bestehenden Wasserversorgungen Spych, Oschwand und Sulzberg zusammengeschlossen. Der Wasserbezug erfolgt über die Quelle im Baschiloch.

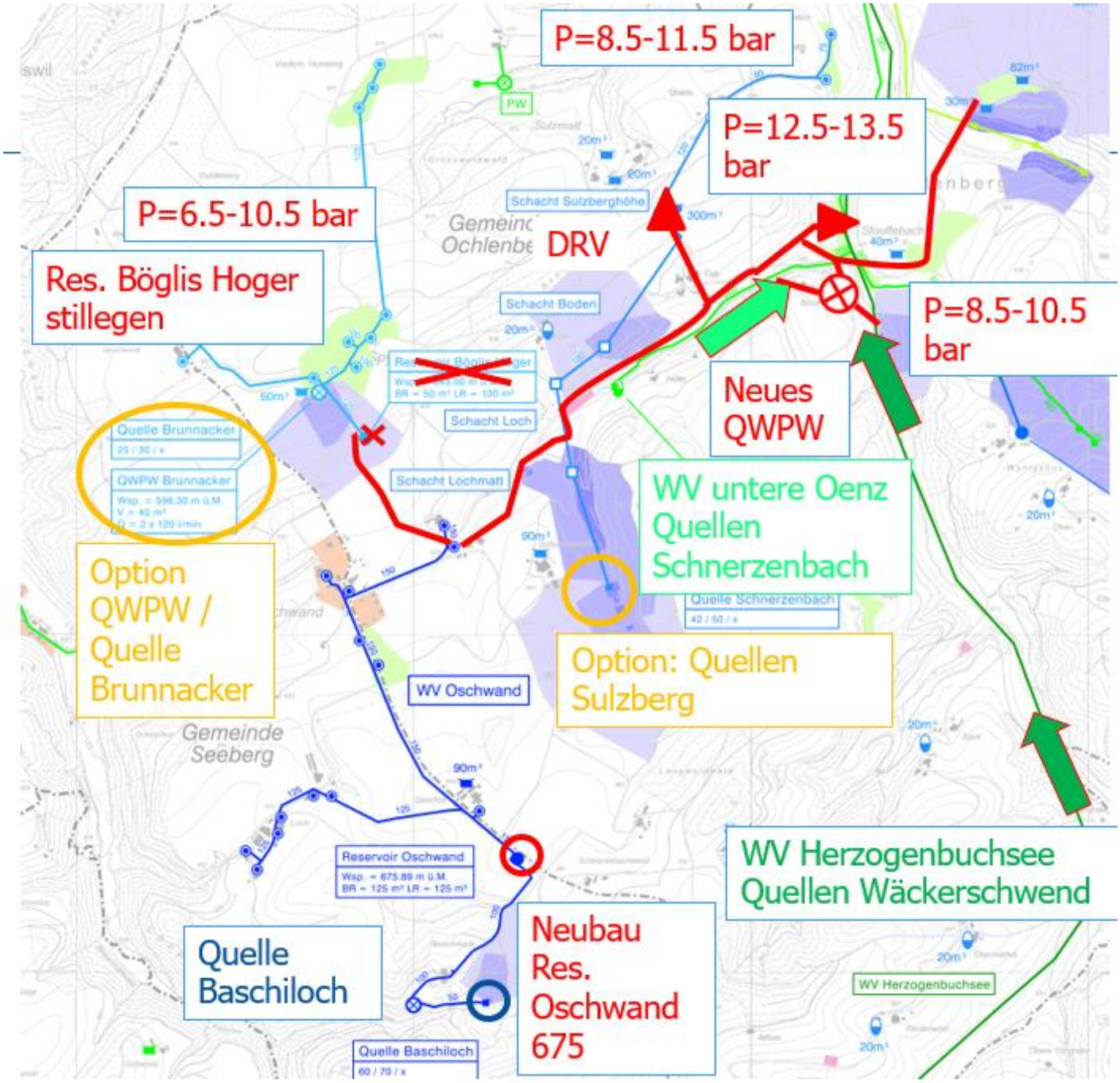

Wasserversorgungen Oschwand, Spych und Sulzberg, Ausbau Richtung Stauffenbach, Ochlenberg und Willershäusern

Um die öffentliche Wasserversorgung umzusetzen, benötigt Ochlenberg einen zweiten Wasserbezugsstandort. Dies kann mittels Stufenpumpwerk im Stauffenbach bei der EWK Herzogenbuchsee oder aber bei der unteren Önz erfolgen.

Ab dem Zeitpunkt der Erstellung des zweiten Standbeines können die Bezugsspitzen gebrochen werden und die Versorgung hat jederzeit genügend Wasser zu einer guten Qualität für sämtliche Versorgungsgebiete.
Somit können nach der Erstellung des Stufenpumpwerks auch das Gebiet Willershäusern und Dorf, Ochlenberg an die Versorgung angeschlossen werden.

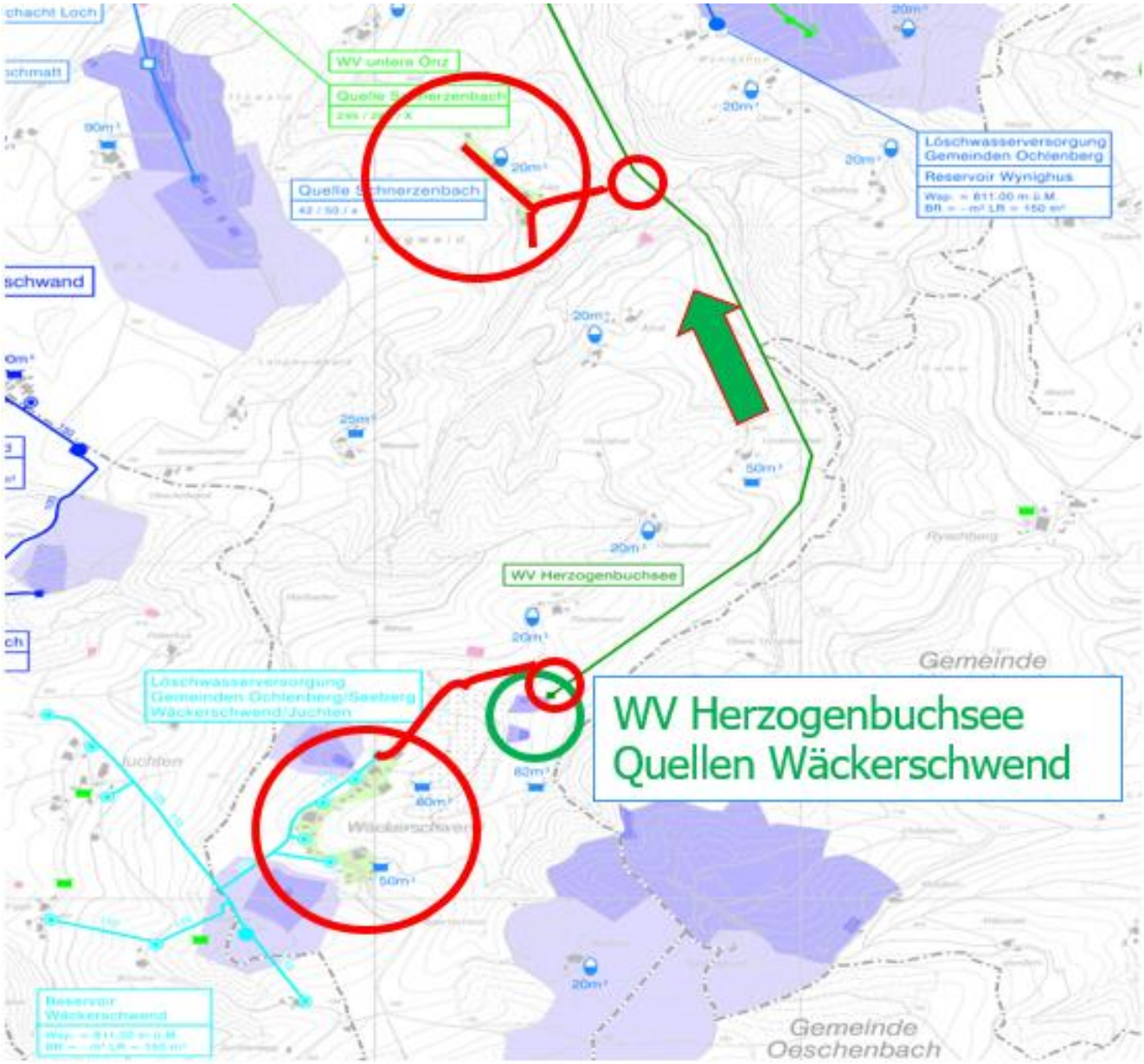

Versorgungsgebiete Aspi und Wäckerschwend

Die Versorgungsgebiete Aspi und Wäckerschwend werden über die Quelle der EWK Herzogenbuchsee via Druckerhöhungsanlagen versorgt.

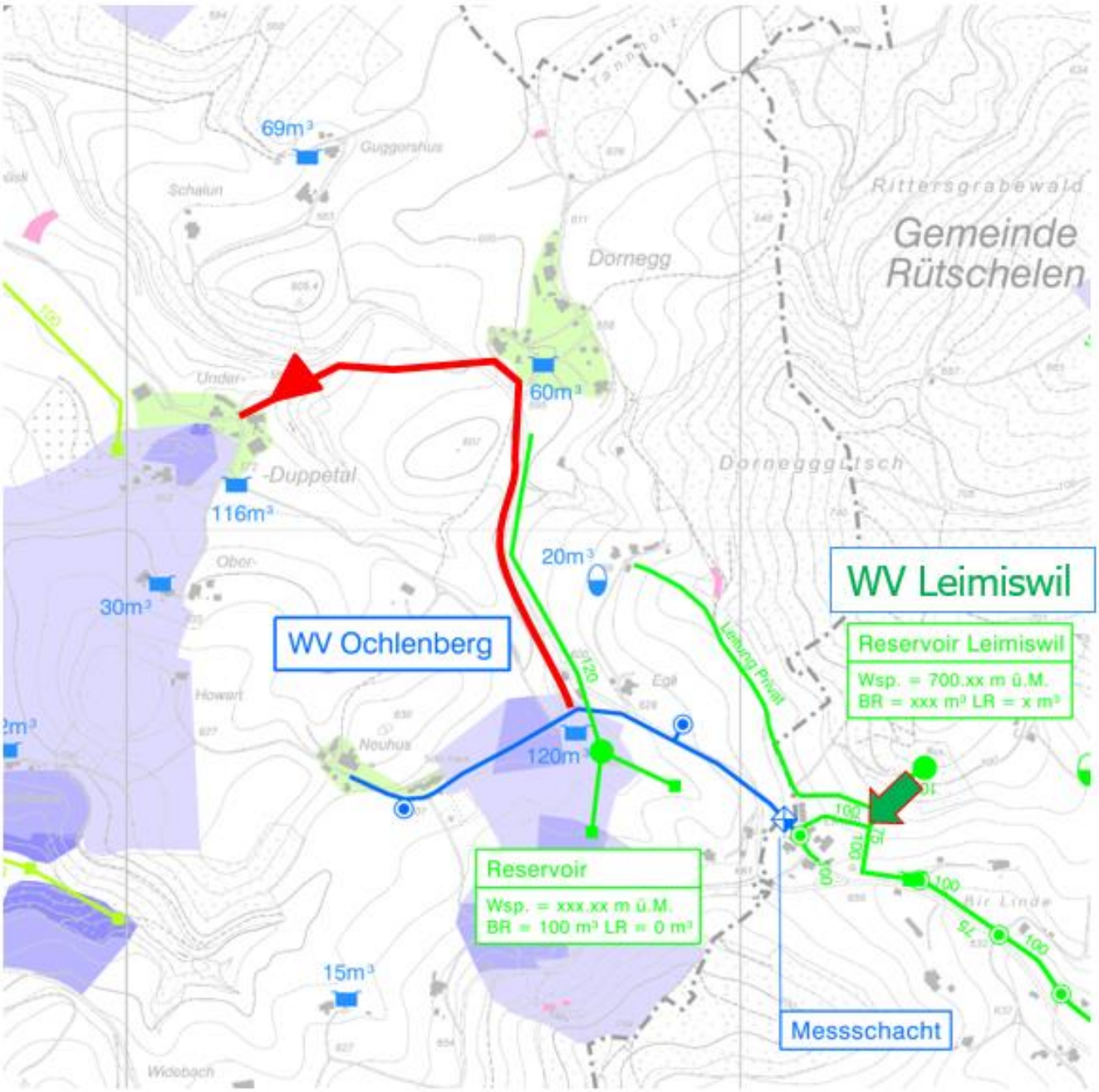

Versorgungsgebiete Neuhaus, Duppenthal und Dornegg

Die Versorgungsgebiete Neuhaus, Duppenthal und Dornegg werden über die Wasserversorgung Leimiswil versorgt. Dabei soll der Bezug ab der WV Leimiswil von Neuhaus erhöht werden und die Gebiete über das Neuhaus erschlossen werden.

<u>Detaillierte Erläuterungen [redacted], Gemeinderat / Fazit</u>
Wie vorliegend ersichtlich wird die künftige Wasserversorgung von der Quelle im Baschiloch erschlossen. Die heutige WV Oschwand wird durch diese Quelle gespiesen mit einer Stumpenleitung in den unteren Schnerzenbach zur Familie [redacted]. Die Quelle Spych wird heute von der Quelle im Brunnacker gespiesen. Die grössere Wasserversorgung kann diese Aufgabe nicht separat übernehmen, aus diesem Grund ist im technischen Konzept der Zusammenschluss vorgesehen. Erst einmal die drei grossen Wasserversorgungen Spych, Oschwand und Sulzberg und dann werden die weiteren Ausbauschritte – Stufenpumpwerk Stauffenbach und die Erschliessung der weiteren Gebiete geplant. Die Gemeinde wird versuchen auch dort Hand zu bieten, wo keine Erschliessungspflicht herrscht. Das bedeutet anhängen an die Wasserversorgungen werden auch Gebiete können, die nicht im Erschliessungspflichtigen Gebiet sind. Jedoch

müssten die entsprechenden Hausanschlussleitungen zum nächsten Anschluss an das Gemeindenetz erfolgen.

Das Wort wird [redacted] erteilt.

Die Finance Publique hat in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat aufgrund der Generellen Wasserplanung den Finanzplan der künftigen Wasserversorgung erstellt. Die Wasserversorgung selbst ist grundsätzlich als Spezialfinanzierung zu führen. Dies bedeutet, dass die Kosten für die Wasserversorgung (Jahreskosten) von den Einnahmen aus den Gebühren zu stemmen sind. Für die bestehenden und neuen Infrastrukturen muss ein Werterhalt von mindestens 60% eingelegt werden. Mit diesen Abschreibungen wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Erneuerung genügend Kapital vorhanden ist, dass die Infrastruktur zu erneuern. Für die Jahreskosten sind beispielsweise die Betriebskosten, die Verwaltungskosten, die Einlage in den Werterhalt sowie die Zinsen einzurechnen.
Um die Gebühren berechnen zu können, musste demnach ein Finanzplan erstellt werden, welcher die künftigen Kosten der Wasserversorgung abbildet. Die Zahlen zu den Investitionen wurden aufgrund des Ist-Zustandes der Infrastrukturen der drei Wasserversorgungen inklusive dem Totalausbau des gesamten Konzeptes für die nächsten 15 Jahre berechnet.

Insgesamt werden Brutto-Investitionen von CHF 6'517'000.00 für den Totalausbau eingerechnet, davon werden rund 30% Subventionsbeiträge aus dem Trinkwasserfonds gerechnet. Dabei werden Nettoinvestitionen von rund 4.562 Millionen Franken prognostiziert. Im Jahr 2025 werden noch keine baulichen Massnahmen erfolgen. Das Jahr 2025 wird für die Planung der Baugesuche und Überbauungsordnungen für den Zusammenschluss der drei Wasserversorgungen benötigt. In erster Linie, ist geplant (gemäss den Aussagen von [redacted]) die Wasserversorgungen Spych, Sulzberg und Oschwand zusammen zu schliessen, das Leitungsnetz zu erneuern und ein neues Reservoir zu bauen.

Finanzierung / Investitionskosten

Investitionsprogramm, Grundlage für Finanzprognose zur Gründung der öffentlichen Wasserversorgung Ochlenberg

Investitionen Ochlenberg, übernommen aus Massnahmenplan Stand 31.5.2024
Darstellung nach Jahren zur Uebernahme in den Finanzplan zur Berechnung der Folgekosten Zinsen und Betriebskosten
(vorläufig keine Darstellung nach wertvermehrend und werterhaltend, weil GWP-Wiederbeschaffungswerte A0+x ab Beginn angewendet werden, Annahme).
(ohne Berücksichtigung regionaler Aspekte Massnahmen 50 und 51, ohne Berücksichtigung Zweiteinspeisung)
Die Investitionsjahre sind Annahmen, von der neuen Trägerschaft zu überprüfen
Grün hinterlegt sind Anpassungen Sitzung Arbeitsgruppe 4.6.2024
Fazit: Ohne Kosten der Zweiteinspeisung dürfte die neue Wasserversorgung gemäss nachstehender Tabelle in den nächsten 14 Jahren 6.4 Mio. Franken investieren, oder jährlich im Durchschnitt rund CHF 450'000 brutto.
An Beiträgen aus dem kantonalen Trinkwasserfonds können an die beitragsberechtigten Anlagen 35% erwartet werden, massgebend sind die Projektunterlagen. Vereinfachend haben wir über alle Investitionen 30% gerechnet, Grössenordnung

GWP	Massnahmenplan Stand 31.5.2024, angepasst für Finanzplanug			0 bis 4 Jahre				5 bis 10 Jahre					10 bis 15 Jahre					später
GWP	Investition	Summe	Prognose	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	
	Total im Ausbau- und Massnahmenplan GWP 2022 enthalten (= Summe) bzw. Total in den Finanzplan übernommen (= übernommen)	**6'517'000**	**6'427'000**	**0**	**430'000**	**522'000**	**590'000**	**600'000**	**200'000**	**250'000**	**300'000**	**500'000**	**605'000**	**550'000**	**700'000**	**700'000**	**480'000**	**90'000**
	Ursprünglich laut Massnahmenplan 31.5.2024 als 0 - 4 Jahre bezeichnet = grau																	
1	Prüfung Konzeptvariante Direktbezug ab Quelle Wäckerschwend mit Standort Reservoir im Wäckerschwend oder Höchacker	0	0															
2	Quellen Baschiloch, Schutzzonenausscheidung	0	0															
3bis11	Organisatorische Massnahmen laut GWP, Kostenfolgen nicht bekannt		0															
12	Neubau Reservoir Oschwand	800'000	800'000			400'000	400'000											
13	Neubau QWPW Stauffenbach, noch nicht berücksichtigt (Massnahme 51)	350'000	350'000										350'000					
14	Erschliessung Drittwasserbezug, noch nicht berücksichtigt	100'000	100'000										100'000					
15	Neubau UV-Anlage QWPW Stauffenbach	30'000	30'000										30'000					
16	Neubau Betriebswarte	400'000	400'000					400'000										
17	Neubau Transportleitung Oschwand-Stauffenbach für 2. Standbein	1'130'000	1'130'000												400'000	400'000	330'000	
18	Leitungssanierung Versorgungsgebiet Oschwand	400'000	400'000									400'000						
19	Leitungssanierung Versorgungsgebiet Spych	350'000	350'000											350'000				
20	Leitungssanierung Versorgungsgebiet Sulzberg	500'000	500'000		100'000	100'000	100'000	100'000	100'000									
21	QWPW Baschiloch	20'000	20'000			20'000												
22	Sanierung Deckel	2'000	2'000			2'000												
23	Neubau Transportleitung Oschwand-Spych	160'000	160'000		160'000													
24	Neubau DRV Spych	25'000	25'000		25'000													
25	Stilllegung Quellen Brunnacker und QWPW Spych	0	0		0													
26	Neubau Transportleitung Egg-Schacht Sulzberghöhe	120'000	120'000		120'000													
27	Neubau DRV Egg/Sulzberg	25'000	25'000		25'000													
28	Ersatz Transportleitung 31-33 und 30	350'000	350'000							150'000	200'000							
29	Stilllegung Quellen Schnerzenbach/Brüschrain	0	0							0								
30bis35	diverse A0+10	525'000	525'000					100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	25'000					
36bis41	diverse A0+10-15 Jahre	750'000	750'000										100'000	200'000	200'000	200'000	50'000	
42bis49	diverse bei Bedarf laut GWP, davon 12 Hydranten markiert	480000	390'000				90'000								100'000	100'000	100'000	90'000
			0															
50	Prüfung Anschluss Gemeinde Seeberg	0	0															
51	Prüfung Zusammenlegung parallel Leitungen Richtung Thörigen / Herzbsee	0	0															
	Beiträge Trinkwasserfonds, Grössenordnung für die Finanzplanung, vereinfachend Beiträge Landwirtschaft nicht einberechnet		30%		**-129'000**	**-156'600**	**-177'000**	**-180'000**	**-60'000**	**-75'000**	**-90'000**	**######**	**######**	**######**	**######**	**######**	**######**	**-27'000**
	Nettoinvestitionen für Zinsfolge		**4'561'900**		**301'000**	**365'400**	**413'000**	**420'000**	**140'000**	**175'000**	**210'000**	**350'000**	**423'500**	**385'000**	**490'000**	**490'000**	**336'000**	**63'000**

Wasser Ochlenberg — **Einlageprozentsatz in den Werterhalt von 60%** — **Finanzprognose 2025 - 2034** — **Zinssatz 2% für Fremdkapital** — 4.6.2024 hb

	Erfolgsrechnung	GWP Endausbau		Uebernahme 1.1.25		Prognose 2025		Prognose 2026		Prognose 2027		Prognose 2028		Prognose 2029		Prognose 2030		Prognose 2031		Prognose 2032		Prognose 2033		Prognose 2034	
	Hinweise gelb markiert	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Pos.	Beschlüsse orange markiert	234'000	10'000			154'023	154'023	161'974	161'974	171'027	171'027	180'951	180'951	191'177	191'177	197'614	197'614	204'773	204'773	212'665	212'665	222'802	222'802	252'484	252'484
1	Behördenaufwand					10'000		5'000		5'000		5'000		5'000		5'000		5'000		5'000		5'000		5'000	
2	Personal Gemeinden (BM, GV, FV), Lösung noch offen Anteil 4	0				40'000		30'000		30'000		30'000		30'000		30'000		30'000		30'000		30'000		30'000	
3	Drittwasserbezug? Nur Madiswil und ab 2034 2. Standbein	56'000				1'000		1'000		1'000		1'000		1'000		1'000		1'000		1'000		1'000		57'000	
4	Betrieb und Unterhalt 8.4.2022 1/2.	46'000				23'000		23'000		23'000		23'000		23'000		23'000		23'000		23'000		23'000		23'000	
5	Schutzzonenentschädigung 8.4.22, 1/2	7'000				3'500		3'500		3'500		3'500		3'500		3'500		3'500		3'500		3'500		3'500	
6	Mehr-Betriebskosten Bauprojekte abzüglich Betriebskosten stillzulegende Anlagen, oben enthalten	0								0		0		0		0		0		0		0		0	
7	Abschreibungen	0				14		4'314		9'534		15'434		21'434		23'434		25'934		28'934		33'934		39'984	
8	Einlage SF Werterhalt, **60%** über bestehende und neue Anlagen, Einlage Anschlussgebühren angerechnet	75'000				59'000		59'000		59'000		59'000		59'000		59'000		59'000		59'000		59'000		59'000	
9	Passivzinsen (GWP Kapitalkosten)	50'000				-1'700		300		5'000		11'000		18'000		22'000		24'000		26'000		30'000		35'000	
10	Grundgebühren, + 5% pro Jahr						21'200		22'260		23'373		24'542		25'769		27'057		28'410		29'831		31'322		32'888
11	Verbrauchsgebühren, + 5% pro Jahr						24'869		26'112		27'418		28'789		30'228		31'740		33'327		34'993		36'743		38'580
12	Löschgebühren, +5% pro Jahr						26'940		28'287		29'701		31'186		32'746		34'383		36'102		37'907		39'803		41'793
13	Entschädigung Seeberg ab 2034		10'000				0		0		0		0		0				0		0		0		10'000
14	Anschlussgebühren		0				8'000		8'000		8'000		8'000		8'000		8'000		8'000		8'000		8'000		16'000
15	Gebühren wiederkehrend		0				0		0		0		0		0		0		0		0		0		0
16	Beitrag aus geo-topo-Zuschuss FA		0				70'000		70'000		70'000		70'000		70'000		70'000		70'000		70'000		70'000		70'000
17	Entnahme SF WE (nur Unterhalt ER)		0				3'000		3'000		3'000		3'000		3'000		3'000		3'000		3'000		3'000		3'000
18	Entnahme SF WE Abschreibungen		0				14		4'314		9'534		15'434		21'434		23'434		25'934		28'934		33'934		39'984
19	Aktivzinsen		0				0		0		0		0		0		0		0		0		0		0
20	**Gewinn**	**0**				**19'209**		**35'859**		**34'992**		**33'017**		**30'243**		**30'680**		**33'339**		**36'231**		**37'368**		**0**	
21	**Verlust**		**0**				**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**239**

	Investitionen	Vorperiode		Uebernahme 1.1.25		Prognose 2025		Prognose 2026		Prognose 2027		Prognose 2028		Prognose 2029		Prognose 2030		Prognose 2031		Prognose 2032		Prognose 2033		Prognose 2034	
				Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
				1'000	106'000	0	0	430'000	129'000	522'000	156'600	590'000	177'000	600'000	180'000	200'000	60'000	250'000	75'000	300'000	90'000	500'000	150'000	605'000	181'500
22	Investitionen gemäss Tabelle			0	0			430'000	129'000	522'000	156'600	590'000	177'000	600'000	180'000	200'000	60'000	250'000	75'000	300'000	90'000	500'000	150'000	605'000	181'500
23	(keine Unterscheidung Ersatz-/Neuinvestitionen)			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Anlageübernahmen			1'000	106'000																				

	Bilanzwerte	Vorperiode		Uebernahme 1.1.25		31.12.2025		31.12.2026		31.12.2027		31.12.2028		31.12.2029		31.12.2030		31.12.2031		31.12.2032		31.12.2033		31.12.2034	
				Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
				106'000	106'000	105'986	105'986	402'671	402'671	758'537	758'537	1'156'103	1'156'103	1'554'669	1'554'669	1'671'234	1'671'234	1'820'300	1'820'300	2'001'366	2'001'366	2'317'431	2'317'431	2'700'947	2'700'947
25	Finanzvermögen ab Start gleichgesetzt			105'000		105'000		105'000		105'000		105'000		105'000		105'000		105'000		105'000		105'000		105'000	
26	Verwaltungsvermögen netto			1'000		986		297'671		653'537		1'051'103		1'449'669		1'566'234		1'715'300		1'896'366		2'212'431		2'595'947	
27	Fremdkapital zinspflichtig				0		-75'209		133'932		408'339		732'322		1'066'079		1'119'399		1'205'060		1'322'829		1'579'462		1'947'201
28	Eigenkapital (SF RA)				106'000		125'209		161'068		196'061		229'078		259'321		290'001		323'340		359'571		396'938		396'699
29	SF Werterhalt				0		55'986		107'671		154'137		194'703		229'269		261'834		291'900		318'966		341'031		357'047

Reglement Wasserversorgung
Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat ein neues Reglement für die Wasserversorgung Ochlenberg erstellt.

Das Reglement bildet die Grundlage für die Regelungen und Gründung einer öffentlichen Wasserversorgung. Dabei ist der Gegenstandsbereich sowie auch die Aufgabe beschrieben.

Das Wasserversorgungsreglement soll auch für den Teil des Gemeindegebietes Seeberg dienen, welches der Wasserversorgung Oschwand angeschlossen ist. Die Aufgaben sind dafür von der Gemeinde Seeberg an die Wasserversorgung Ochlenberg zu übertragen. Der Gemeinderat hat über die Organisationsform entschieden. Da die GWP das hauptsächliche Gemeindegebiet von Ochlenberg abdeckt, soll die Wasserversorgung für die Oschwand sowie der anderen Gebieten zu einer Wasserversorgungsorganisation mit Sitzgemeindemodell gegründet werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind im Reglement enthalten. Das Reglement kann auf der Homepage oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

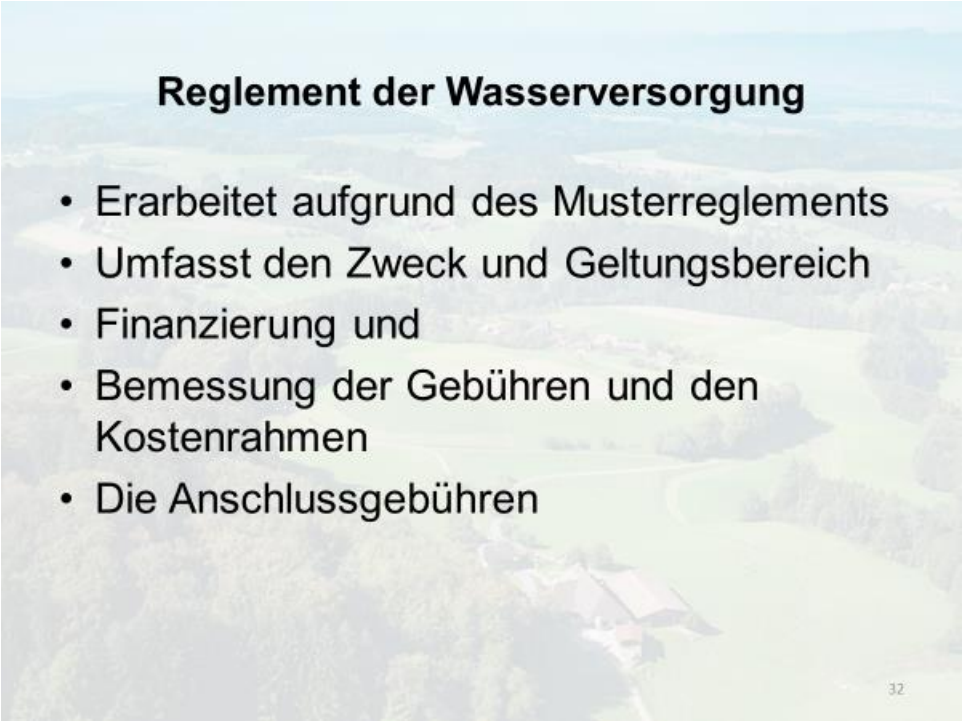

Finanzierung
Nachfolgenden ist die Finanzierung der Wasserversorgung im Reglement definiert. Der Gemeinderat schlägt der Versammlung vor, dass nebst den wiederkehrenden Gebühren auch einmalige Gebühren erhoben werden sollen. Beim Berechnungssystem übernimmt der Gemeinderat für die Grundgebühren das bewährte System der Loading Units (früher Belastungswerte) in dem die Anzahl Wasserbezugsstellen (Wasserhahn, Dusche, Badewanne usw.) erhoben werden sowie im Löschwasserbereich den umbauten Raum in m^3. Für den Verbrauch werden die Verbrauchsmengen anhand von Wasserzählern erhoben. Dies ergibt den Verbrauch pro m^3. Bei den Anschlussgebühren wurde das gleiche Bemessungsmodell Loading Units und umbauter Raum angewendet.

Für die Gebührenerhebung sind Grundvoraussetzungen einzuhalten. Dies umfasst einerseits das Gleichbehandlungsprinzip sowie auch das Verhältnismässigkeitsprinzip. Bei der Spezialfinanzierung Wasser ist vorgesehen, dass diese in sich selbsttragend ist. Die Gemeinde Ochlenberg beginnt bei der Wasserversorgung auf der grünen Wiese und muss somit sehr viele Investitionen der Leitungsnetze finanzieren. Die Eigenfinanzierung der Spezialfinanzierung Wasser kann aus diesen Gründen nicht in einem angemessenen Verhältnis auf die anzuschliessende Bevölkerung überwälzt werden, wenn keine zusätzliche Finanzierung ausser der Gebühren erfolgen kann. Der

topografische Zuschuss ist ein Zuschuss aus dem Finanz- und Lastenausgleich, welcher für Gemeinden wie Ochlenberg einen Ausgleich schaffen kann, welche durch die Topografie (grosses Gemeindegebiet und wenige Menschen) besondere Herausforderungen erfahren. Aus diesem Grund darf der Topozuschuss auch für die Spezialfinanzierung Wasser eingesetzt werden, wenn dies in einem Reglement vorgesehen ist.

Aufgrund der Finanzierbarkeit, damit die Gebühren soweit für alle tragbar sind, hat der Gemeinderat entschieden, eine jährliche Entnahme des Topozuschusses über 70'000 Fr. zu zusichern. Somit werden 50% der anfallenden Kosten gebührenfinanziert und die restlichen 50%, für die Initialisierungsphase, über den Topozuschuss finanziert. Im Vergleich wurde der Bau der Leitungsnetze der Abwasserversorgung in Ochlenberg in den 90ger Jahren komplett steuerfinanziert realisiert.
Untenstehend werden die Gebührenrahmen gemäss Reglement vorgestellt.

Einmalige Gebühren a Anschluss-gebühr

Aufgrund des Vorprüfungsberichts des AWA wurde empfohlen, dass die einmaligen Anschlussgebühren im Reglement mit einem fixen Frankenbetrag einzustellen ist. Aus diesem Grund wurden die Anschlussgebühren neu im Reglement fix hinterlegt und aus der Verordnung gestrichen. Pro BW LU umfasst dies folgende Kosten:

a.	für die ersten 50 BW LU	CHF 75.00
	ab über 50 bis 100 BW LU	CHF 65.00
	über 100 BW LU	CHF 55.00

Löschschutz pro angeschlossene Baute oder Anlage (pro m^3 uR)

b.	bis 200 m^3 uR	CHF 2.00 pro m^3 uR
	über 200 m^3 bis 1'000 m^3 uR	CHF 1.50 pro m^3 uR
	über 1'000 m^3	CHF 1.00 pro m^3 uR
	über 4’000 m^3	CHF 0.10 pro m^3 uR

4. Die einmalige Löschgebühr beträgt pro nicht angeschlossene Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes:

a.	bis 200 m^3 uR	CHF 2.00 pro m^3 uR
	über 200 m^3 bis 1'000 m^3 uR	CHF 1.50 pro m^3 uR
	über 1'000 m^3	CHF 1.00 pro m^3 uR
	über 4’000 m^3	CHF 0.10 pro m^3 uR

6. Bereits bezahlte einmalige Gebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

Wiederkehrende Gebühren a Grundgebühr

1 Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie beträgt pauschal

a.	pro
Wohnung	von CHF 200.00 bis CHF 400.00
Betrieb mit bis 50.00 BW LU	von CHF 50.00 bis CHF 100.00
Betrieb mit mehr als 50 bis 100 BW LU	von CHF 100.00 bis CHF 200.00
Betrieb mit mehr als 100 BW LU	von CHF 200.00 bis CHF 400.00

b Verbrauchsgebühr

Art. 37

1. Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m^3 Wasser zu bezahlen. Der Gebührenrahmen beträgt CHF 1.00 bis CHF 2.00 pro m^3 bezogenen Wassers.

c Löschgebühr

Die jährliche Löschgebühr beträgt pro nicht angeschlossene Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes

a) bis 200m³ uR	von CHF 30.00 bis CHF 60.00
mit über 200m³ bis 1'000m³ uR	von CHF 60.00 bis CHF 120.00
mit über 1'000m³ uR	von CHF 120.00 bis CHF 240.00
mit über 4'000m³ uR	von CHF 240.00 bis CHF 480.00

Beispielberechnungen

Beispiel Liegenschaft 1

Total wiederkehrende Gebühren	
Grundgebühr	CHF 800.00
Löschgebühren für Angeschlossene	CHF 930.00
Verbrauchsgebühr	CHF 3'817.00
Total	**CHF 5'547.00**

Beispiel Liegenschaft 1

Total Anschlussgebühren	
Grundgebühr	CHF 18'725.00
Löschgebühren für Angeschlossene	CHF 10'470.00
Total	**CHF 29'195.00**

Beispiel Liegenschaft 2

Total wiederkehrende Gebühren	
Grundgebühr	CHF 200.00
Löschgebühren für Angeschlossene	CHF 60.00
Verbrauchsgebühr	CHF 245.00
Total	**CHF 505.00**

Beispiel Liegenschaft 2

Total Anschlussgebühren	
Grundgebühr	CHF 3’750.00
Löschgebühren für Angeschlossene	CHF 1’086.00
Total	**CHF 4’836.00**

Beispiel Liegenschaft 3

Total wiederkehrende Gebühren	
Grundgebühr	CHF 400.00
Löschgebühren für Angeschlossene	CHF 240.00
Verbrauchsgebühr	CHF 586.00
Total	**CHF 1’226.00**

Beispiel Liegenschaft 3

Total Anschlussgebühren	
Grundgebühr	CHF 6’500.00
Löschgebühren für Angeschlossene	CHF 631.00
Total	**CHF 7’131.00**

Art. 47

Über-gangsbe-stimmung

[1] Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

[2] Wer aus den Wasserversorgungen Spych, Sulzberg und Oschwand anschliesst oder bereits angeschlossen ist, wird von der Anschlussgebühr, bei Anschluss innerhalb eines Jahres befreit. Diese Bestimmung gilt auch für Bezüger (aus den Gebieten Sulzberg, Spych und Oschwand), welche bisher noch nicht angeschlossen sind, jedoch in den erschliessungspflichtigen Gebieten (Sulzberg, Spych und Oschwand) in der gleichen Frist anschliessen.

Kauf Quelle Baschiloch - Information
Wie eingangs erwähnt, ist die Baschilochquelle die Grundlage der öffentlichen Wasserversorgung Ochlenberg. Diese Rechte und die Quelle selbst ist dafür der Käsereigenossenschaft Oschwand abzukaufen.

Nach der Verhandlung mit der Käsereigenossenschaft konnte die Einigung erzielt werden, dass die Quelle sowie auch die gesamte Infrastruktur der Wasserversorgung Oschwand zu einem symbolischen Wert von CHF 1'000.00 an die Einwohnergemeinde Ochlenberg übertragen werden soll. Die Kosten für den Notar sowie die Umschreibungsgebühren gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Ochlenberg.
Für die Sicherung der Durchleitungsrechte ist vorgesehen, eine Überbauungsordnung / Planauflage zu erstellen. Diese soll zusammen mit einem Baugesuch für die ersten Verbindungsleitungen erstellt werden. Der Kauf der Quelle sowie die Übernahme der Infrastruktur liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Aktenauflage:
- Reglement Wasserversorgung Ochlenberg
- Verordnung Wasserversorgung Ochlenberg
- Technisches Konzept – Generelle Wasserplanung
- Finanzplanung WV Ochlenberg

Die Akten können während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
1. Die Gründung der Wasserversorgung Ochlenberg mit Eröffnung der Spezialfinanzierung wird per 01.01.2025 genehmigt.
2. Das Reglement Wasserversorgung Ochlenberg wird genehmigt.
3. Das Reglement Wasserversorgung Ochlenberg wird per 01.01.2025 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
4. Den Erwerb der Grundstücke der Quelle Baschiloch wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.

Diskussion
Die Gemeindepräsidentin [redacted] eröffnet die Diskussion.

<u>Eine Frage von [redacted]</u>
Sind die Anschlussgebühren durch die drei Wasserversorgungen erneut zu bezahlen?

Antwort der Gemeindeschreiberin: Nein. Der Gemeinderat hat in einer Übergangsbestimmung vorgesehen, dass wer in den Gebieten Oschwand, Sulzberg und Spych innerhalb eines Jahres anhängt von der Anschlussgebühren befreit ist.

<u>Eine Frage von [redacted]:</u>

Ist der Betrag von CHF 70'000 Fr. für den Topo-Zuschuss eine zusätzliche Entschädigung des Kantons Bern oder wird dieser dem Steuerhaushalt fehlen?

[redacted] *antwortet*: Die 70'000 Fr. sind keine zusätzliche Entschädigung sondern werden dem Topo-Zuschuss entnommen. Diese werden entsprechend dem Steuerhaushalt fehlen.

Eine Frage von [redacted]:
Warum umfasst der Kostenrahmen im Reglement insgesamt 100%?

Antwort von [redacted]
Der Gemeinderat hat das Ziel mit den unteren Gebühren und zu startern. Dennoch benötigt es aufgrund der aussergewöhnlichen Lage einen gewissen Ermessungsspielraum für den Gemeinderat. Dadurch muss nicht aufgrund den Kostenerhöhungen jeweils das Reglement der Einwohnergemeindeversammlung vorgelegt werden um die Gebühren anzuheben. Es wird zurück gefragt, ob ein Änderungsantrag in der Spannbreite gestellt wird. Dies wird durch [redacted] verneint. Es der hohe Ermessensspielraum von 100% störe ihn, jedoch würde er auf einen Gegenantrag verzichten.

Die Gemeindeschreiberin ergänzt, dass wenn der Gemeinderat beschliesst, die Gebührenverordnung anzupassen, dies auch nicht ohne vorgängig Kenntnisnahme machen könne. Jede Änderung der Gebührenverordnung müsse vor der Inkraftsetzung im Anzeiger publiziert werden.

Eine Frage von [redacted]:
Wie lange ist es vorgesehen den Topozuschuss wie vorgesehen zu verwenden.

Antwort [redacted]*:*
Dies kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend festgelegt werden. Das Ziel ist, ihn nur solange zu verwenden wie notwendig. Die hohen Initialkosten von über 6 Millionen Franken wurden Heute aufgezeigt. Die Initialkosten der Abwasserentsorgung in den 90ger Jahren wurden komplett mit Steuergeldern finanziert. Nun besteht eine ähnliche Ausgangssituation und es wird diesmal nur einen Teil des Topozuschusses verwendet. Der Topozuschuss ist genau dafür da.

Eine Frage von [redacted]
Wie wird der Perimeter gerechnet für die Löschwassergebühren? Wie kann das eingeschätzt werden, ob man im Perimeter eingerechnet wird?

Antwort [redacted]
Gebäude welche im Umkreis von 300 Meter zu einem Hydranten stehen, sind Löschwasserpflichtig. Für die Hochrechnungen wurden um die Hydranten auf dem akutellen Auszug festgelegt, welche Gebäude dies umfassen. Dies wird jedoch mittels der Rechnung verfügt werden.

Frage von [redacted]
Sind die Löschwassergebühren auch zu zahlen, wenn eine eigene Quelle vorhanden ist und man nicht an der Wasserversorgung angeschlossen ist?
Antwort [redacted]*:* Auch wenn man nicht an der Wasserversorgung angeschlossen ist, sind die Grundeigentümer verpflichtet die Löschwassergebühren zu bezahlen, wenn sie Gebäude im Perimeter im Umkreis eines Hydranten besitzen. Beim Hydrantennetz geht es darum, dass die Gebäuden im Perimeter einen grösseren Schutz haben, als wenn der Löschschutz nur über eine NULE erfolgt. Aus diesem Grund ist dies unabhängig ob man an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist oder nicht.

Frage von [redacted]:
Wie können die Loading Units berechnet werden? Können diese von der Gemeinde bezogen werden?
Antwort [redacted]*:*

Die Loading Units sind die früheren Belastungswerte, das bedeutet es müssten die Anschlüsse in den Gebäuden erhoben werden. Auf Wunsch kann das Erhebungsblatt auf die Homepage geladen werden. Die Versammlung bittet um das Formular auf der Homepage.

Die Vorsitzende schliesst die Diskussion und stellt die Abstimmungsfrage. Bei der ersten Ausmittlung der Abstimmung gab es eine Diskrepanz zu den Stimmberechtigten Stimmen. Aus diesem Grund hat die Vorsitzende die Abstimmung wiederholt. Es wurde festgestellt, dass 90 und nicht 91 stimmberechtigte Personen anwesend waren (im Protokoll korrigiert). Die Abstimmung wurde korrekt erhoben.

Beschluss
Der Gemeindeversammlung wird beschliesst mit 77 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen und 7 Enthaltung,

1. Die Gründung der Wasserversorgung Ochlenberg mit Eröffnung der Spezialfinanzierung wird per 01.01.2025 genehmigt.
2. Das Reglement Wasserversorgung Ochlenberg wird genehmigt.
3. Das Reglement Wasserversorgung Ochlenberg wird per 01.01.2025 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
4. Den Erwerb der Grundstücke der Quelle Baschiloch wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.

A-Geschäfte

2. Gemeindeversammlungen 2024 / GV Informationen 1.300

Dieses Traktandum wird erläutert von [redacted]:

2.1 Umbau Schulhaus Oschwand in eine Gemeindeverwaltung - Projektstand

Die Roharbeiten wurden vergeben. Mitte November 2024 starten die Bauarbeiten. Der Bau wird voraussichtlich im Juni 2025 abgeschlossen. Während der Bauphase können die Räumlichkeiten nicht genutzt werden und bleiben für die Bevölkerung geschlossen. Abdankungen können auf dem Friedhof Oschwand, in der Turnhalle Neuhaus oder in der Kirche Herzogenbuchsee durchgeführt werden.

Dieses Traktandum wird erläutert von [redacted]:

2.2 Mietwohnungen Schulhaus Oschwand

Im August 2024 hat es aufgrund eines defekten Boilers einen Wasserschaden gegeben, bei welchen die Wohnungen im Schulhaus Oschwand im 1. Und 2. OG stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die entsprechende Geschäfte werden an der Versammlung im November 2024 vorgestellt.

Dieses Traktandum wird erläutert von [redacted]

2.3 Kündigung Gemeindeschreiberin

Die amtierende Gemeindeschreiberin [redacted] hat ihre Kündigung per 31.12.2024 eingereicht. Der Gemeinderat führt zurzeit das Auswahlverfahren durch. An der Versammlung vom 15. November 2024 wird über das weitere Vorgehen informiert.

A-Geschäfte

3.	**Gemeindeversammlungen 2024 / GV Verschiedenes**	**1.300**

3.1 Verschiedenes aus der Bevölkerung

Diskussion
Die Gemeindepräsidentin [redacted] erteilt der Bevölkerung das Wort:

Die Versammlung verzichtet auf weitere Wortmeldungen.

Die Vorsitzende schliesst die Diskussion.

A-Geschäfte

4.	**Gemeindeversammlungen 2024 / GV Protokollauflage und -genehmigung nach Artikel 64 OgR**	**1.300**

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass das Protokoll der heutigen Einwohnergemeindeversammlung vom Freitag, 25. Oktober 2024 bis Montag, 25. November 2024, bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufliegt.

Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, schliesst die Vorsitzende die Versammlung um 21.25 Uhr und dankt den Anwesenden für das Interesse am Wohle der Einwohnergemeinde Ochlenberg.

Nächste Einwohnergemeindeversammlung
Freitag, 15. November 2024 um 20.00 Uhr - Turnhalle Schulhaus Neuhaus, Neuhaus 27, 3367 Ochlenberg

EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG

[redacted] Gemeindepräsidentin	[redacted] Gemeindeschreiberin